

An die  
Bundesministerin der Justiz  
Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

## **Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahre 2010**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahre 2010 er-  
stattet das Präsidium der Bundesministerin der Justiz gemäß § 82 Abs. 3 S. 1 BNotO  
folgenden Bericht:

### **A. Organisation**

I. Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte wie folgt:

- 202. Sitzung am 18. Januar 2010 in Berlin,
- 203. Sitzung am 15. April 2010 in Berlin,
- 204. Sitzung am 06. Juli 2010 in Berlin,
- 205. Sitzung am 23. September 2010 in Mainz.

In der personellen Zusammensetzung des Präsidiums ergaben sich im Berichtszeit-  
raum keine Veränderungen. Präsident war Notar *Dr. Tilman Götte*, München,  
1. Stellvertreter war Rechtsanwalt und Notar *Hermann Meiertöns*, Oldenburg,  
2. Stellvertreter war Notar *Justizrat Richard Bock*, Koblenz. Weitere Mitglieder des  
Präsidiums waren Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ernst Wolfgang Schäfer*, Frankfurt,  
Notar *Professor Dr. Stefan Hügel*, Weimar, Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*,  
Hamm, und Notar *Dr. Timm Starke*, Bonn.

II. Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten:

100. Vertreterversammlung am 16. April 2010 in Berlin,

101. Vertreterversammlung am 24. September 2010 in Mainz.

III. In der *Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer* (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift, Zertifizierungsstelle/Notarnetz und Zentrales Vorsorgeregister) waren im Berichtszeitraum acht, teilweise neun Juristen tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 36 weitere Mitarbeiter (acht davon in Teilzeit) sowie mehrere studentische Hilfskräfte angestellt.

## B. Tätigkeit

### I. Notarielles Berufsrecht

1. Die Bundesnotarkammer hat mit Stellungnahme vom 10. Mai 2010 eine *Änderung der Regelung zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs in § 111 Abs. 3 Nr. 1 BNotO* bei Klagen gegen Entscheidungen der Bundesnotarkammer angeregt, um klarzustellen, dass die Zuständigkeit für Klagen gegen Bescheide des Leiters des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung in erster Instanz nicht beim Bundesgerichtshof, sondern beim Kammergericht liegt. Daneben wurde vorgeschlagen, durch eine Ergänzung von § 120 BNotO die Satzungsermächtigung für die Notarkammern zur Regelung der Praxisausbildung für angehende Anwaltsnotare sofort in Kraft zu setzen und klarzustellen, dass die praktische Ausbildungszeit bereits vor Inkrafttreten der neuen Zugangsvoraussetzungen am 1. Mai 2011 abgeleistet werden kann. Beide Anregungen fanden im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2010 Berücksichtigung.

2. Das am 21. August 2008 in Kraft getretene *Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz)* hat den Kreis der wirtschaftlich Berechtigten, deren Identität festzustellen ist, erweitert, zugleich jedoch vereinfachte Sorgfaltspflichten für die Banken eingeführt. Dies machte Änderungen bei den Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren erforderlich. Um auch künftig möglichst einheitliche Bedingungen aller Banken für Anderkonten und Anderdepots von Notaren zu gewährleisten, ist die Bundesnotarkammer mit einem Änderungsvorschlag an den Zentralen Kreditausschuss herangetreten. Danach soll künftig eine Mitteilung über die Person

des (vom Notar festzustellenden) wirtschaftlich Berechtigten nicht mehr automatisch bei Eröffnung des Anderkontos, sondern zur Verfahrensvereinfachung nur auf Anfrage der Bank erfolgen. Bundesnotarkammer und Zentraler Kreditausschuss konnten sich auf eine gemeinsame Formulierung zur Änderung der Anderkontenbedingungen verständigen. Diese wurden seitens der Bundesnotarkammer durch die 101. Vertreterversammlung am 24. September 2010 in Mainz gebilligt.

3. Mit Rundschreiben Nr. 20/2003 vom 28. April 2003 hatte die Bundesnotarkammer erste *Anwendungsempfehlungen zur Umsetzung von § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 BeurkG* ausgesprochen. Diese haben jedoch namentlich im Hinblick auf die Grundpfandrechtsbestellung mit Notarangestellten noch nicht zu einer einheitlichen Handhabung in der Praxis geführt. Zudem sind seit dem damaligen Rundschreiben obergerichtliche Entscheidungen zu der Problematik ergangen. Die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer hat sich daher auf ihrer 101. Sitzung in Mainz am 24. September 2010 erneut mit dem Thema befasst und in Ergänzung zu den Ausführungen im Rundschreiben Nr. 20/2003 weitere Empfehlungen für die Anwendung und Auslegung von § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 BeurkG beschlossen. Hierin wird dargelegt, dass die Bestellung einer Finanzierungsgrundschuld durch einen nichtgewerblich handelnden Grundstückskäufer ein Verbrauchervertrag i. S. v. § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 BeurkG ist. Ferner ist die Bestellung einer Finanzierungsgrundschuld im Verhältnis zu dem zu finanzierenden Kaufvertrag auch kein bloßes Vollzugsgeschäft, bei dem eine einschränkende Auslegung des § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BeurkG angezeigt wäre. Notarangestellte sind zudem grundsätzlich keine Vertrauenspersonen i. S. v. § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 BeurkG. Somit ist der Gebrauch von Mitarbeitervollmachten für die Bestellung von Grundpfandrechten grundsätzlich als unzulässig anzusehen, sofern er nicht ausnahmsweise durch besondere sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Die bloße räumliche Entfernung des Verbrauchers im Amtssitz des Urkundsnotars stellt keinen solchen sachlichen Grund dar.

4. Mit Versäumnisurteil vom 30. März 2010 (Az. XI ZR 200/09) hat der Bundesgerichtshof eine Grundsatzentscheidung zur Reichweite der *Vollstreckungsunterwerfung bei Grundschulden* getroffen. Danach ergibt eine interessengerechte Auslegung der Vollstreckungsunterwerfung bei der Grundschuldbestellung, dass sich diese nur auf Ansprüche aus einer treuhänderisch gebundenen Sicherungsgrundschuld erstrecke (BGH, DNotZ 2010, 542 ff.). Der Notar habe deshalb im Rahmen der Umschreibung der Vollstreckungsklausel gemäß § 727 ZPO zu prüfen, ob der neue Grundschuldgläubiger den Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Sicherungsvertrag beigetreten sei. Das Deutsche Notarinstitut hat das Urteil des Bundesgerichtshofs für die notarielle Praxis in einem umfassenden Gutachten aufbereitet (DNotI-Report

11/2010). Aus der Praxis sind insbesondere Anfragen an die Bundesnotarkammer herangetragen worden, welche Unterlagen dem Notar in den Konstellationen der Umschuldung und Neuvaluierung vorliegen müssen, damit dieser die Vollstreckungsklausel gemäß § 727 ZPO auf den neuen Gläubiger umschreiben kann. Eine Klärung dieser Frage durch die Rechtsprechung ist im Berichtszeitraum nicht erfolgt.

## **II. Kostenrecht**

Im Berichtszeitraum wurde der „Praxistest“ des Entwurfs der Expertenkommission für eine Reform des Notarkostenrechts abgeschlossen. Die Bundesnotarkammer hatte im Herbst 2009 die vom Bundesministerium der Justiz entwickelten Fragebögen an Notarinnen und Notare in ganz Deutschland verteilt. Die Erhebungen wurden bis zum Frühjahr 2010 durchgeführt. Die Auswertung des Datenmaterials erfolgte durch die Prüfungsabteilung der Notarkasse in München.

## **III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle**

1. Die Bundesnotarkammer hat sich bereits im Rundschreiben Nr. 27/2003 mit dem *Bezug von Pflichtpublikationen i. S. v. § 32 BNotO in elektronischer Form* befasst. Mit ihrem Rundschreiben Nr. 10/2010 wurde das Thema erneut aufgegriffen. Die Bundesnotarkammer hat darin erläutert, welche Voraussetzungen für den elektronischen Pflichtblattbezug bestehen. Seit Herbst 2010 können die Notare die vom jeweiligen Herausgeber kostenlos elektronisch bereitgestellten Pflichtbezugsblätter bei der Bundesnotarkammer im Wege eines Push-Dienstes beziehen. Die NotarNet GmbH bietet den Teilnehmern des Notarnetzes darüber hinaus auch das Abonnement des Bundesgesetzblattes Teil I an.
2. Die Führung eines Notaranderkontos mittels Datenfernübertragung ist bisher unzulässig (§ 27 Abs. 2 Satz 2 DONot), da Missbrauchsrisiken befürchtet werden. Derzeit existieren Überlegungen, ob und gegebenenfalls wie die Führung von Online-Anderkonten ermöglicht werden könnte. Die Ergebnisse dieser Überlegungen hat die Bundesnotarkammer mit einer Erläuterung der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen in einem Konzept zur Online-Führung von Anderkonten vom 20. Mai 2010 zusammengefasst. Eine entsprechende Änderung des § 27 Abs. 2 Satz 2 DONot vorausgesetzt, könnte ein Verfahren zur Online-Anderkontenführung über das Notarnetz entwickelt werden, das die Sicherheit gegenüber der Kontoführung in Papierform deutlich erhöht. Die Bundesnotarkammer verfolgt dieses Konzept weiter.
3. Auf verschiedenen Ebenen wird mit dem Ziel einer stärkeren Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs an Vorschlägen zur Anpassung des Zivilverfahrensrechts

gearbeitet. Teilweise wird zu diesem Zweck der weitgehende Verzicht auf das Erfordernis der *qualifizierten elektronischen Signatur* im Verfahrensrecht befürwortet. Gleichzeitig wird auch De-Mail als Medium für die gerichtliche Zustellung ins Spiel gebracht. Die Bundesnotarkammer ist mit einem an verschiedene Landesjustizverwaltungen verteilten Vermerk vom 24. August 2010 den Bestrebungen zur systemwidrigen Absenkung von Formanforderungen entgegengetreten. Sie hat dabei die Anforderungen an einen elektronischen Rechtsverkehr strukturiert dargestellt und aufgezeigt, dass die Verfahrensordnungen bislang mit guten Gründen zur Gewährleistung eines ausreichenden Sicherheitsniveaus durchweg auf die qualifizierte elektronische Signatur zurückgreifen. Gleichzeitig hat die Bundesnotarkammer Vorschläge zur Anpassung des Verfahrensrechts gemacht.

4. Die *Verordnung zur Einführung der elektronischen Aktenführung und zur Erweiterung des elektronischen Rechtsverkehrs bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof (EAPatV)* wurde am 22. Februar 2010 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I, S. 83 (Nr. 6)) und trat am 1. März 2010 in Kraft. Nach der Verordnung können das Patentamt, das Patentgericht und der Bundesgerichtshof, soweit er für Verhandlungen und Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Patentamtes zuständig ist, Verfahrensakten ganz oder teilweise auch elektronisch führen. Die Bundesnotarkammer hatte gegenüber dem Bundesministerium der Justiz bereits zum Referentenentwurf dieser Verordnung Stellung genommen. Der Verordnungsentwurf sah vor, dass ein elektronisches Dokument des Patentamtes unterzeichnet werden kann, indem der Name der unterzeichnenden Person eingefügt wird und mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 2 des Signaturgesetzes versehen wird. In ihrer Stellungnahme hatte sich die Bundesnotarkammer gegen eine Absenkung des Signaturniveaus gewandt und gefordert, am Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur auch in diesem Bereich festzuhalten.

5. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat im Berichtszeitraum eine inzwischen in Kraft getretene *Änderung der Signaturverordnung* vom 15. November 2010 (BGBl. I, S. 1542) vorbereitet. Motiv der Änderung war die Vereinfachung der signaturrechtlichen Verfahren mit dem Ziel, die Planungs- und Investitionssicherheit für die Zertifizierungsdiensteanbieter sowie die Anwenderfreundlichkeit zu erhöhen. Zu den Änderungen gehörten u. a. die Liberalisierung der Verfahren zur Identifizierung des Antragstellers bei Erteilung des Signaturzertifikats sowie die Absenkung des Formniveaus bei der Bestätigung des Erhalts der Signaturkarte. Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer hat sich im Wesentlichen gegen die Möglichkeit einer Identifizierung mittels „elektronischen Dienstaussweises“ der Bundesverwaltung oder mittels rein technischer Verfahren gewendet sowie gegen die Mög-

lichkeit, durch Vereinbarung zwischen Diensteanbieter und Antragsteller auf die Schriftform oder die qualifizierte elektronische Signatur für die Bestätigung des Erhalts der Signaturkarte zu verzichten. Die Absenkung des Sicherheitsniveaus bei diesen beiden neuralgischen Punkten des Signaturkonzeptes stellt die Beweiskraft der qualifizierten elektronischen Signatur infrage.

6. Auch im Jahr 2010 hat die Bundesnotarkammer in der *Bund-Länder-Arbeitsgruppe* „Aufbewahrung von Notariatsunterlagen“ im Rahmen einer Neuregelung des Aufbewahrungswesens die Möglichkeit des Aufbaus eines elektronischen Urkundenarchivs durch die Notare für alle ab einem in der Zukunft liegenden Stichtag errichteten Urkunden gegen Erhebung einer kostendeckenden Verwahrungsgebühr behandelt. Das von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hierzu erarbeitete Konzept hat die Justizministerkonferenz im Juni 2010 gebilligt und die Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs auf Grundlage des Konzepts unter Federführung des Landes Niedersachsen beauftragt. Die Arbeitsgruppe hat seitdem ihre Arbeit – auch unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz – fortgesetzt. Ein Gesetzentwurf wurde im Berichtszeitraum noch nicht erstellt.

7. Das Bundesministerium des Innern hat im Berichtszeitraum einen Entwurf für das inzwischen in Kraft getretene *De-Mail-Gesetz* vom 28. April 2011 (BGBl. I, S. 666) vorgelegt. Das Gesetz soll einen Rechtsrahmen zur Einführung einer elektronischen Kommunikationsplattform mit sicheren, vertrauenswürdigen E-Mail-Diensten schaffen. Der Entwurf war bereits in der letzten Legislaturperiode in ähnlicher Form unter der Bezeichnung „Bürgerportalgesetz“ vorgelegt worden, wurde jedoch u. a. nach Ablehnung durch den Rechtsausschuss und den Innenausschuss des Bundesrates zunächst nicht weiterverfolgt. In ihrer Stellungnahme vom 23. Juni 2010 und verschiedenen Positionspapieren, u. a. vom 10. August 2010, ist die Bundesnotarkammer dem Gesetzentwurf ablehnend gegenübergetreten. Die De-Mail-Dienste sind zur sachgerechten Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs nicht geeignet. Der Gesetzentwurf suggeriert ein Sicherheitsniveau hinsichtlich Identifizierung, Anmeldesicherheit und Integrität, das tatsächlich nicht existiert. Dabei bürdet das Gesetz dem Bürger einseitig Zugangs- und Beweisrisiken ohne entsprechende Vorteile auf. Die förmliche Zustellung über De-Mail wirft erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken auf (staatlicher Eingriff in den Wettbewerb durch Privilegierung eines bestimmten kommerziellen Produkts und Schaffung eines Oligopols, Nichtgewährung rechtlichen Gehörs, Verstoß gegen das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip). Zahlreiche Mängel in der Umsetzung sorgen für Rechtsunsicherheit. Der Verbraucherschutz wird nicht ausreichend berücksichtigt.

8. In einem vom Freistaat Bayern geförderten *Forschungsprojekt unter der Bezeichnung STERN (Sichere Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr für Notare)* untersucht die Fachhochschule Deggendorf in Kooperation mit der Bundesnotarkammer die geschützte Kommunikation der Notare mit privaten und öffentlichen Stellen. Gegenstand des Projekts ist die Konzeption einer vielseitigen, strukturierten und sicheren elektronischen Kommunikationsinfrastruktur für Notare.

#### **IV. Zentrales Vorsorgeregister**

1. Das Zentrale Vorsorgeregister hat sich auch im Jahr 2010 sehr erfreulich entwickelt. Im Jahr 2010 wurden 218.832 Vorsorgeurkunden neu registriert. Die Zahl der Eintragungsanträge ist damit im Vergleich zum Vorjahr (187.462) um 17 % gestiegen. Am 31. Dezember 2010 waren im ZVR insgesamt 1.230.059 Vorsorgeurkunden eingetragen. Mehr als 91 % der Anträge wurden von Notarinnen und Notaren veranlasst; 1,7 % stammten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. 6,9 % der Eintragungsanträge wurden von Privatpersonen gestellt. 91,6 % der Anträge wurden im vergünstigten Online-Verfahren gestellt. In 231.227 Fällen ersuchten Gerichte um Auskunft (2009: 210.817); hiervon konnten 16.236 Anfragen (7,0 %, 2009: 6,5 %) positiv beantwortet werden. Die Registernutzung durch die Betreuungsgerichte ist damit um 10 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

2. Die technischen Rahmenbedingungen des Zentralen Vorsorgeregisters wurden im Berichtszeitraum dem weiter angestiegenen Datenbestand fortlaufend angepasst. Insbesondere wurden eine leistungsfähige Stammdatenverwaltung entwickelt und die Vorbereitungen für den erforderlichen Umzug des Zentralen Vorsorgeregisters in ein redundant betriebenes Rechenzentrum getroffen.

#### **V. Zentrales Testamentsregister**

Die Bundesnotarkammer hat ihre Mitwirkung an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zentrales Testamentsregister“ fortgesetzt und ihre Bereitschaft bekräftigt, die entstehenden Kosten der Inbetriebnahme vorzufinanzieren. Im Berichtszeitraum konnten in dieser Arbeitsgruppe die gesetzlichen Grundlagen für eine Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen erarbeitet werden, die in einen Gesetzesentwurf des Bundesrates mündeten. Das Gesetz wurde vom Bundestag am 22. Dezember 2010 verabschiedet und ist in wesentlichen Teilen am 28. Dezember 2010 in Kraft getreten.

Parallel hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum die Vorbereitungen für die Errichtung des Zentralen Testamentsregisters zum 1. Januar 2012 weiter vorange-

trieben. Insbesondere wurden das Datenbankmodell und Grundlagen der Registerkommunikation sowie der Registersicherheit entwickelt.

## **VI. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung**

Mit dem Dienstantritt von Richter am Kammergericht *Dirk Kupfernagel* als Leiter des Prüfungsamtes am 4. Januar 2010 hat das *Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer* zu Jahresbeginn seinen Betrieb aufgenommen (s. Bericht 2009, DNotZ 2010, 561). Die durch das Gesetz zur Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat vom 2. April 2009 (BGBl. I, S. 696) geschaffenen Regelungen über die notarielle Fachprüfung sowie über Organisation und Aufbau des Prüfungsamtes (§§ 6 Abs. 2, 7a bis 7i BNotO) sind durch die am 15. Mai 2010 in Kraft getretene Verordnung des Bundesministeriums der Justiz über die notarielle Fachprüfung (Notarfachprüfungsverordnung – NotFV vom 7. Mai 2010, BGBl. I, S. 576) ergänzt worden, bei deren Entstehung die Stellungnahme der Bundesnotarkammer vom 29. Januar 2010 Berücksichtigung gefunden hat. Im Berichtszeitraum ist der Verwaltungsrat als Fachaufsichtsgremium des Prüfungsamtes erstmals zu einer Sitzung zusammengetreten und hat das von der Bundesnotarkammer benannte Mitglied, Rechtsanwalt und Notar a. D. *Burkhard Scherrer*, zu seinem Vorsitzenden bestimmt. Bis Jahresende haben zwei weitere Sitzungen des Verwaltungsrates stattgefunden. Daneben hielt die Aufgabenkommission, deren zehn Mitglieder zu Beginn des Jahres von der Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat bestellt worden waren, vier Sitzungen in Berlin ab, auf denen die Aufgaben für die ersten Prüfungsverfahren ausgewählt worden sind. In der Woche vom 4. bis 8. Oktober 2010 hat schließlich der schriftliche Teil des ersten Prüfungsdurchgangs an fünf verschiedenen Orten im Gebiet des Anwaltsnotariats stattgefunden, an dem insgesamt 184 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teilgenommen haben. Die mündlichen Prüfungen haben erst nach Ablauf des Berichtszeitraums stattgefunden.

## **VII. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht**

1. Das Bundesministerium der Justiz hat im März 2010 den *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen* vorgelegt. Mit diesem Gesetz sollen die Vorgaben des EuGH in der Rechtssache C-489/07 (Messner) in deutsches Recht umgesetzt werden: Hier nach steht die Fernabsatzrichtlinie einer nationalen Regelung entgegen, nach der ein Verkäufer vom Verbraucher für die Nutzung einer durch Fernabsatz gekauften Ware im Widerrufsfall generell Wertersatz verlangen kann. Der Referentenentwurf wie



auch der Regierungsentwurf vom 31. Dezember 2010 sahen vor, dass der Verbraucher nur insoweit Wertersatz für Nutzungen leisten muss, als er die gelieferte Ware in einer Art und Weise genutzt hat, die über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht und sofern er ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt wurde oder von seinem Widerrufsrecht anderweitig Kenntnis erlangt hat. Die Bundesnotarkammer hat sich an diesem Gesetzgebungsvorhaben beteiligt und sich auch zu der Ende Juni 2010 vom Bundesministerium der Justiz durchgeführten Umfrage zu den möglichen Auswirkungen verschiedener Regelungsvarianten geäußert. Die Bundesnotarkammer hatte gegen die geplante Neuregelung stets eingewandt, dass sie insofern über die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes hinausgehe, als die ordnungsgemäße Belehrung über bzw. die Kenntnis vom Widerrufsrecht keine vom EuGH genannten Kriterien seien.

2. Im Berichtszeitraum hat das Bundesministerium der Justiz einen *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechtverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge* vorgelegt und die Bundesnotarkammer zur Stellungnahme aufgefordert. Der Referenten- wie auch der Regierungsentwurf vom 18. August 2010 betreffen die notarielle Tätigkeit nur am Rande, da die bislang bereits bestehenden Vorschriften zu Teilzeit-Wohnrechtverträgen in den für Notare maßgeblichen Bereichen weitgehend unverändert bleiben. Die Bundesnotarkammer begrüßte in ihrer Stellungnahme, dass der Entwurf strengere Formerfordernisse als die Schriftform ausdrücklich unberührt lässt und auch den Besonderheiten des Beurkundungsverfahrens bei fremdsprachigen Beteiligten gemäß §§ 5 und 16 BeurkG hinreichend Rechnung trägt. Angeregt wurde darüber hinaus eine klarere Definition des Teilzeit-Wohnrechtvertrages in § 481 Abs. 1 und 2 BGB.

3. Im Berichtszeitraum wurde der *Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes* vorgelegt. Der Entwurf sieht Vereinfachungen bei der Verschmelzung und Spaltung von Unternehmen vor. Er dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2009/109/EG. Die Bundesnotarkammer hat hierzu umfassend Stellung genommen. Sie hat insbesondere kritisiert, dass der Verzicht auf Zustimmungsbeschlüsse der Anteilsinhaber bei Konzernverschmelzungen im Widerspruch zur allgemeinen Systematik des Gesellschaftsrechts bei Grundlagengeschäften steht. Daher sei es nur schwer nachvollziehbar, warum der Gesetzesentwurf eine überschießende Umsetzung der Richtlinie über aktienrechtliche Sachverhalte hinaus vorsieht. Davon abgesehen erscheint die Richtlinienumsetzung jedoch als grundsätzlich gelungen.

4. Am 30. Juli 2010 ist das *Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen und zur Änderung des Darlehensvermittlungsrechts* vom 24. Juli 2010 (BGBl. I, S. 977) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz kam das Bundesministerium der Justiz einer Forderung des Deutschen Bundestages nach, eine Musterbelehrung über das Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen mit Gesetzesrang zu schaffen. Neu ist auch, dass die Widerrufsfrist frühestens mit Abschluss des Kreditvertrages und nicht mehr – wie bisher – mit Erhalt der Belehrung zu laufen beginnt. In ihrer Stellungnahme hatte die Bundesnotarkammer insbesondere darauf hingewiesen, dass der in der Verbraucherkreditrichtlinie verfolgte sog. „Grundsatz der Vollharmonisierung“ einer Musterwiderrufsbelehrung mit Gesetzlichkeitsfiktion entgegenstehen dürfte, soweit das Muster im Einzelfall nicht den Anforderungen der Verbraucherkreditrichtlinie genügt. Denn Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie verbietet den Mitgliedstaaten, in ihrem Recht Bestimmungen einzuführen, die von denen der Richtlinie abweichen. Die Bundesnotarkammer hatte wiederholt gegenüber dem Bundesministerium der Justiz die Problematik der Vollharmonisierung im Bereich des Zivilrechts durch Richtlinien erläutert und vor der damit verursachten Rechtsunsicherheit gewarnt.

5. Das Bundesministerium der Justiz hat im Berichtszeitraum den *Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder* vorgelegt, der am 21. Juli 2010 vom Bundeskabinett als Regierungsentwurf beschlossen wurde. Der Entwurf soll die noch vorhandenen Ungleichbehandlungen von ehelichen und nichtehelichen Kindern, die vor dem 1. Juli 1949 geboren wurden, beseitigen. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme ausdrücklich das mit der Neuregelung verfolgte Ziel begrüßt. Gegenüber der vorgesehenen echten Rückwirkung hat sie jedoch verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Auf die ebenfalls von der Bundesnotarkammer kritisierte, im Referentenentwurf noch gesetzlich angeordnete Vor- und Nacherbschaft hat der Regierungsentwurf zugunsten einer vollständigen Gleichstellung der vor dem Stichtag des 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder verzichtet.

6. Im Berichtszeitraum wurde der *Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung* vorgelegt. Dieser dient der Umsetzung der Mediationsrichtlinie. Die Bundesnotarkammer hat insbesondere zur Frage der Vollstreckbarerklärung von Mediationsvereinbarungen kritisch Stellung genommen. Sie hat hierbei hinterfragt, ob es überhaupt eigenständiger Regelungen über die Vollstreckbarkeit von Mediationsvereinbarungen bedarf oder ob die Parteien hierfür nicht besser auf das bereits vorhandene Instrument der

öffentlichen Urkunde verwiesen werden sollten. Ferner wurde vor allem die Notwendigkeit der Überprüfung der Mediationsvereinbarung vor der Vollstreckbarerklärung durch Gericht oder Notar betont. Diese stelle unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten das absolute Mindestmaß an Kontrolle durch ein öffentliches Rechtspflegeorgan sicher.

7. Im Berichtszeitraum wurde das *Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung* (KredReorgG) am 14. Dezember 2010 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz ist Teil der vom Bundeskabinett am 31. März 2010 verabschiedeten Eckpunkte zur Finanzmarktregulierung. Das Gesetz sieht ein zweistufiges Verfahren (Sanierungsverfahren und Reorganisationsverfahren) vor, das einen effektiven Rahmen für kollektive Verhandlungslösungen schaffen soll. Ein wesentliches Instrument zur Reorganisation des Kreditinstituts soll dabei die Ausgliederung darstellen (§ 11 KredReorgG). Die Bundesnotarkammer hat das Gesetzgebungsverfahren mitverfolgt und stets betont, dass eine Abweichung von bewährten und in der Praxis funktionierenden Verfahren wie der Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 UmwG kritisch zu bewerten sei. Trotz der von der Bundesnotarkammer vorgebrachten Bedenken ordnet das KredReorgG in § 21 eine Fiktion der Einhaltung von Formerfordernissen im gestaltenden Teil des Reorganisationsplans für jede gesellschaftsrechtlich zulässige Maßnahme an.

8. Das Bundesministerium der Justiz hat im Berichtszeitraum einen *Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)* vorgelegt. Mit dem Gesetz sollen die Restrukturierung und Fortführung von sanierungsfähigen Unternehmen erleichtert und damit der Erhalt von Arbeitsplätzen ermöglicht werden. Der Diskussionsentwurf sieht zu diesem Zweck eine weitgehende Durchbrechung der vom Gesellschaftsrecht vorgegebenen Voraussetzungen für Kapitalmaßnahmen oder Anteilsabtretungen im Insolvenzplanverfahren vor. Die Bundesnotarkammer hat gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass die Publizitätsrichtlinie und die Kapitalrichtlinie für Kapitalmaßnahmen zwingende Erfordernisse aufstellen, denen der Diskussionsentwurf nicht genügt. Darüber hinaus steht eine Fiktion der Einhaltung von Formerfordernissen im Widerspruch zu den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den Zielsetzungen des MoMiG.

9. Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg haben im Berichtszeitraum den *Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handels-*

sachen in den Bundesrat (BR-Drs. 17/2163) eingebracht. Der Gesetzentwurf soll die Einrichtung von Kammern für internationale Handelssachen bei den Landgerichten ermöglichen, vor denen Rechtsstreitigkeiten in englischer Sprache geführt werden können. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme vom 15. März 2010 gegenüber dem nordrhein-westfälischen Justizministerium die Bundesratsinitiative begrüßt und die Einrichtung von englischsprachigen Spruchkörpern als wichtigen Beitrag zur Stärkung des Rechtsstandorts Deutschland gewertet. Nach Auffassung der Bundesnotarkammer dürfte sich durch die Einrichtung englischsprachiger Spruchkörper die Zahl der Fälle deutlich erhöhen, in denen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die Zuständigkeit deutscher Gerichte vereinbart wird. Dies dürfte jedenfalls mittelfristig auch zu einer verstärkten Wahl deutschen Rechts führen und damit positive Auswirkungen für die deutsche Vertragspraxis und Kautelarjurisprudenz haben.

### **VIII. Internationale Angelegenheiten**

1. In den gegen die Bundesrepublik Deutschland und fünf weitere Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat anhängigen *Vertragsverletzungsverfahren wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehalts und der Nichtumsetzung der Diplom-Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG beim Zugang zum Notarberuf* (s. Bericht 2009, DNotZ 2010, 572) hat am 27. April 2010 die mündliche Verhandlung stattgefunden. Am 14. September 2010 hat der Generalanwalt die Schlussanträge gestellt. Die Bundesnotarkammer hat das Verfahren im Berichtszeitraum intensiv begleitet.
2. Im Berichtszeitraum wurden die Verhandlungen über das *Statut für die Europäische Privatgesellschaft* (s. Bericht 2009, DNotZ 2010, 574) in der zweiten Jahreshälfte unter belgischer Ratspräsidentschaft fortgesetzt, ohne dass eine Einigung erzielt werden konnte. Die Bundesnotarkammer hat sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene auf die Kritikpunkte, insbesondere das fehlende Erfordernis eines Sitzgleichlaufs, mit Nachdruck hingewiesen.
3. Die Verhandlungen im Rat der Europäischen Union über den *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher* (KOM[2008] 614), zu dem die Bundesnotarkammer gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen hatte (s. Bericht 2008, DNotZ 2009, 575), sind im Berichtszeitraum fortgesetzt worden. Parallel dazu wurden die Legislativarbeiten im Europäischen Parlament fortgesetzt. Am 10. Dezember 2010 hat der Rat eine allgemeine Ausrichtung bei der Verbrauchervertragsrichtlinie erreicht, die u. a. die Ausklammerung von notariell beurkundeten Verträgen von den Vorschriften über außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Verträge vorsieht, wenn die Inan-

spruchnahme des Notars gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie eine umfassende Ausnahme für Verträge über Immobilien.

4. Der am 14. Oktober 2009 von der Europäischen Kommission vorgestellte Vorschlag für eine *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses* (s. Bericht 2009, DNotZ 2010, 575) ist im ersten Halbjahr des Berichtszeitraums Gegenstand erster Verhandlungen unter der spanischen Ratspräsidentschaft gewesen. In ihrer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer auf den erheblichen Nachbesserungsbedarf bei diesem – grundsätzlich zu begrüßenden – Vorhaben zur Vereinheitlichung der kollisions- und internationalverfahrensrechtlichen Vorschriften im Erbrecht sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses hingewiesen. Danach sei insbesondere das Konzept einer Anerkennung öffentlicher Urkunden (s. dazu auch nachstehend Berichtspunkt 6) fragwürdig und bedürfe es einer klaren Abgrenzung zwischen Erbkollisionsrecht einerseits und materiellem Sachenrecht andererseits. So unterstellt der Kommissionsvorschlag die Übertragung der zum Nachlass gehörenden Vermögensgegenstände auf die Erben und Vermächtnisnehmer abschließend dem jeweiligen Erbstatut, ohne dass die Rechtsordnung am Belegenheitsort anwendbar bleibt. Damit könnten der Erwerb von Grundstücken im Wege der Erbaueinandersetzung oder der Vermächtniserfüllung am deutschen Grundbuch vorbei erfolgen und die Formvorschriften des deutschen Sachenrechts umgangen werden. Die Bundesnotarkammer hat die politische Diskussion um den Vorschlag der Kommission auch auf europäischer Ebene gegenüber den Entscheidungsträgern im Berichtszeitraum kritisch begleitet.

5. Am 14. Dezember 2010 hat die Europäische Kommission ihren *Vorschlag zur Neufassung der Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I)* vorgestellt. Vorgesehen sind u. a. die Schaffung eines einheitlichen Verbrauchengerichtsstands auch für Klagen von Unternehmen aus Drittstaaten, die Einführung von Regeln zur Schiedsgerichtsbarkeit sowie die – für Gerichtsentscheidungen, öffentliche Urkunden und Prozessvergleiche gleichermaßen geltende – weitgehende Abschaffung des Exequaturverfahrens. Anstelle der bisherigen Vollstreckbarerklärung soll die zuständige Behörde im Ursprungsmitgliedstaat den Vollstreckungstitel fortan mit einer Bescheinigung versehen, wonach die Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat vorliegen.

6. Ebenfalls am 14. Dezember 2010 hat die Europäische Kommission ihr *Grünbuch „Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger: Den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden erleichtern“* vorgestellt. Darin schlägt die Kommission zum einen für sämtliche öffentliche Urkunden die Abschaffung von Legalisation und Apostille vor. Zum anderen enthält das Grünbuch zwei unterschiedliche Vorschläge zur gegenseitigen Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden. Neben einer Harmonisierung des Kollisionsrechts erwägt die Kommission darin eine Anerkennung des Personenstands von Rechts wegen aufgrund von rein deklaratorisch wirkenden Personenstandsurkunden. Durch diesen Ansatz würde sich eine Prüfung des Kollisionsrechts und des von ihm berufenen materiellen Rechts (Eheschließungsstatut usw.) erübrigen. Hierdurch würde das Phänomen des sog. registration shopping, also der gezielten Wahl des Beurkundungsortes, befördert, weil den Beteiligten mit der unionsweiten automatischen Anerkennung Anreize geboten würden, eine Personenstandsurkunde außerhalb ihres Wohnsitzmitgliedstaates zu erlangen und deren Inhalt sodann im Wohnsitzmitgliedstaat anerkennen zu lassen. Auch unabhängig von Fällen des Missbrauchs bestehen gegen eine solche automatische Anerkennung insoweit Einwände, als zweifelhaft ist, ob inhaltlich falsche Personenstandsurkunden im Anerkennungsstaat angefochten werden können oder ob sie unbegrenzt Wirkung entfalten, solange sie nicht im Ursprungsmitgliedstaat aufgehoben worden sind.

7. Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum zur Überprüfung der *Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)* eine Studie vorgelegt und hierzu eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Die Bundesnotarkammer hat sich über den Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) an dem Konsultationsprozess beteiligt und sich eher kritisch zu den Ergebnissen der Studie geäußert. Es wird betont, dass die bestehende Regelung nach der Rechtsprechung des EuGH unionsrechtlich unbedenklich ist, sodass eine Aufhebung des Gleichlaufs von Satzungs- und Verwaltungssitz nicht geboten erscheint. Auch wird kein Bedarf gesehen, die Gründungsmöglichkeiten nach dem SE-Statut zu erleichtern. Insbesondere würde eine Herabsetzung der Gründungsanforderungen die Frage nach der Zuständigkeit des Europäischen Gesetzgebers aufwerfen.

8. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum zu dem *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen* (s. Bericht 2009, DNotZ 2010, 575) Stellung genommen, der u. a. die gebotene Anpassung des deutschen Unterhaltskollisionsrechts zum Gegenstand hat. Insbesondere hat die Bundesnotarkam-

mer dabei darauf hingewiesen, dass es sich bei dem im Haager Unterhaltsprotokoll vom 23. November 2007 vorgesehene Schriftformerfordernis für die Rechtswahl ausweislich des erläuternden Berichts um eine bloße Mindestanforderung handelt.

9. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik am 4. Februar 2010 das *Abkommen zur Einführung des Güterstands der Wahl-Zugewinnngemeinschaft* unterzeichnet hatten und die Bundesregierung einen Referentenentwurf zu dessen Umsetzung vorgelegt hatte, hat sich die Bundesnotarkammer mit einer Stellungnahme an der anschließenden Verbändeanhörung beteiligt. Darin hat sie insbesondere auf die Notwendigkeit hingewiesen, angesichts der im neuen Güterstand für das Familienheim geltenden absoluten Verfügungsbeschränkung einen Verkehrsschutz für gutgläubige Dritte nach Maßgabe von § 1412 BGB vorzusehen.

10. Die Europäische Kommission hat am 4. November 2009 eine Konsultation auf der Basis eines *Grünbuchs über die Verknüpfung von Unternehmensregistern* eingeleitet, die am 31. Januar 2010 geschlossen worden ist. Die Bundesnotarkammer hat sich umfassend an dem Konsultationsprozess beteiligt. Dabei hat sie in ihrer Stellungnahme insbesondere darauf hingewiesen, dass die Registerstandards in den Mitgliedstaaten derzeit noch sehr unterschiedlich sind. Deswegen dürfe die mit dem Grünbuch angesprochene grenzübergreifende Zusammenarbeit der Unternehmensregister nicht dazu führen, dass Register in Mitgliedstaaten mit hoher Richtigkeitsgewähr und öffentlichem Glauben verpflichtet werden, Angaben aus Registern aus Mitgliedstaaten mit niedrigeren Standards ungeprüft zu übernehmen. Einen Richtlinienvorschlag auf Grundlage der Konsultation hat die Europäische Kommission im Berichtszeitraum nicht mehr vorgelegt.

11. Am 10. und 11. März 2010 veranstalteten das Bundesministerium der Justiz und das Bündnis für das deutsche Recht, zu deren Gründungsmitgliedern die Bundesnotarkammer gehört, in Zusammenarbeit mit der *Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ)* eine Konferenz zu dem Thema „*Die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise – Vertrauen schaffen durch Recht*“. An der Veranstaltung nahmen über 150 hochrangige Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Justiz aus dem In- und Ausland teil. In insgesamt drei Panels wurden die Bedeutung des Rechts und der Institutionen der Rechtspflege für den Finanzmarkt diskutiert. Dabei widmete sich ein vom Präsidenten der Bundesnotarkammer moderiertes Panel der Bedeutung gesicherter Forderungen für einen stabilen Finanzmarkt und der Funktion der vorsorgenden Rechtspflege als Garant für Rechtssicherheit, insbesondere im Immobilienverkehr.

12. Am 13. März 2010 veranstaltete die Bundesnotarkammer in Brüssel einen *Diskussionsabend mit Professor Robert J. Shiller (Yale University) zur wirtschaftlichen Bedeutung unparteiischer Beratung und rechtlicher Kontrolle bei Grundstückskäufen und -beleihungen im Lichte der Subprime-Krise*. Als Hauptredner hatte der renommierte Ökonom *Shiller* Gelegenheit, zentrale Gedanken seiner Monografie „The Subprime Solution“ vorzustellen, insbesondere wie sich Qualität und Verlässlichkeit des amerikanischen Hypothekarmarkts durch Einschaltung unparteiischer und unabhängiger Rechtsberater „nach Vorbild z. B. des deutschen Notars“ in die Vertragsgestaltung nachhaltig verbessern ließen. An der anschließenden Diskussion waren hochrangige Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft beteiligt. Einigkeit wurde unter den Teilnehmern darüber erzielt, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einem eher reglementierten Grundstücks- und Hypothekenmarkt weit weniger anfällig zu sein scheinen für die Auswirkungen der globalen Finanzkrise als die deregulierten Märkte angelsächsischer Prägung. Die Veranstaltung stieß bei den Beteiligten wie auch beim internationalen Publikum gleichermaßen auf reges Interesse.

13. In seiner Sitzung am 20. Dezember 2010 hat der Rat der Europäischen Union die *Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts* verabschiedet, die am 30. Dezember 2010 in Kraft getreten ist und ab dem 21. Juni 2012 in den teilnehmenden 14 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, Anwendung finden wird. Mit der Verordnung wird insbesondere das für die Ehescheidung geltende Kollisionsrecht harmonisiert, wobei den Ehegatten die Möglichkeit der Rechtswahl eröffnet wird. Hinsichtlich der Form der Rechtswahl ist vorgesehen, dass die über die als Mindestanforderung festgelegte Schriftform hinausgehenden nationalen Formvorschriften im Mitgliedstaat des gewöhnlichen Aufenthalts zu beachten sind.

14. Politische Entscheidungsträger, Repräsentanten von Notarorganisationen sowie Wissenschaftler aus der Ukraine und Deutschland trafen sich am 8. Juli 2010 zu einer *Fachkonferenz über das Notarwesen in Kiew*. Die Fachtagung wurde maßgeblich von der *Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ)* organisiert. Vor dem Hintergrund der anstehenden Reformen des ukrainischen Notariatswesens wurden Funktion, Aufgaben und Bedeutung des Notars rechtsvergleichend diskutiert. Auch die Bundesnotarkammer hat sich an den Gesprächen beteiligt und anhand des deutschen Rechtspflegesystems dargestellt, dass das Notariat zusammen mit einem verlässlichen System des Registerwesens insbesondere bei Rechtsverhältnissen von besonderer vermögensrechtlicher oder persönlicher Trag-



weite ganz wesentlich – und ökonomisch effizient – zur Stabilität der Rechtspflege beiträgt. Vor einem ausgewählten Fachpublikum, zu dem der stellvertretende Justizminister der Ukraine, *Leonid Yefimenko*, gehörte, wurden anhand der Funktion des Notars als unabhängigem Träger eines öffentlichen Amtes im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege Tätigkeitsschwerpunkte der deutschen Notarinnen und Notare, das notarielle Berufsrecht in Deutschland sowie die berufliche Selbstverwaltung vorgestellt. In Zusammenarbeit mit der Deutschen Botschaft Kiew wurde in einem internationalen Rechtsgespräch abschließend die herausragende Bedeutung des Notars im System der vorsorgenden Rechtspflege mit Vorträgen und Diskussionen gewürdigt.

Angestoßen durch die Ergebnisse dieser Fachkonferenz schloss sich in der Zeit vom 12. – 16. September 2010 ein Arbeitsbesuch einer ukrainischen Delegation zum Thema „Elektronisches Grundbuch“ an. Das Justizministerium der Ukraine beabsichtigt, ein elektronisches Registrierungssystem für Immobilien einzuführen. Ebenso könnte die Rolle des Notars bei der Immobilienregistrierung gestärkt werden. Angeführt von hochrangigen Vertretern des ukrainischen Justizministeriums fand deshalb ein ausführliches Fachgespräch mit Vertretern der Bundesnotarkammer und der Justiz zum elektronischen Grundbuchverfahren in Deutschland statt. Beleuchtet wurden insbesondere die Tätigkeitsfelder deutscher Notare unter besonderer Berücksichtigung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen.

15. Ebenfalls unter Führung der *Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ)* wurde am 20. September 2010 eine ganztägige *Fachtagung zum Notarwesen* in Chisinau durchgeführt. Nach Vorbild der in der Ukraine am 8. Juli 2010 durchgeführten Fachkonferenz stand die Rolle des Notars als Organ der vorsorgenden Rechtspflege im Mittelpunkt der Vorträge und Gespräche, an denen sich auch die Bundesnotarkammer beteiligt hat. Besondere Aktualität erhielt die Fachtagung durch die kurz zuvor erfolgte Vorstellung des Konzepts eines neuen Notariatsgesetzes in der Republik Moldau. Das Konzept über die Reform des moldauischen Notariatssystems sieht die Stärkung der notariellen Berufsträger im Hinblick auf die mit dem lateinischen Notariatssystem verfolgten Zwecke (präventive Rechtskontrolle und unparteiische Beratung, Erstellung von Urkunden mit bindender Beweiskraft und Erstellung von Vollstreckungstiteln) vor. Dabei spielt die Einführung einer Bedürfnisprüfung ebenso eine Rolle wie die Vorgabe eines staatlichen Gebührensystems.

16. Im Juni 2010 wurde unter *www.successions-europe.eu* die *Service-Plattform für Bürger und Rechtspraktiker*, die wesentliche Fragen zum Vererben und Erben inner-

halb der Europäischen Union beantwortet, vom Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) unter wesentlicher Mitarbeit der Bundesnotarkammer sowie in Partnerschaft mit der Europäischen Kommission freigeschaltet. Die Website liefert seither umfassende Informationen in jeweils 23 Sprachen über die Erbrechtssysteme (Verfahrensrecht, Erbkollisionsrecht und materielles Erbrecht) aller Mitgliedstaaten sowie Kroatiens.

17. Der Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) hat in Kooperation mit der Europäischen Kommission im Berichtszeitraum in Brüssel ein *Kolloquium zum Erbrecht* ausgerichtet. Es stand unter dem Rahmenthema „*Grenzüberschreitende Erbfälle innerhalb der Europäischen Union*“. Hochrangige Vertreter der Europäischen Institutionen, nationale politische Entscheidungsträger, Rechtspraktiker und Rechtswissenschaftler haben dabei am 15. Oktober 2010 insbesondere den Kommissionsvorschlag für eine sog. Erbrechtsverordnung (s. dazu vorstehend Berichtspunkt 4) erörtert.

18. Die Bundesnotarkammer hat an der Entwicklung eines *Europäischen Notarverzeichnisses* mitgewirkt. Das Projekt wird von der Europäischen Kommission gefördert. Im Berichtszeitraum konnte unter <http://www.notaries-directory.eu/> ein Prototyp der Anwendung installiert werden, mit dem bereits alle deutschen Notare gefunden werden können. Das Europäische Notarverzeichnis steht in allen Amtssprachen der Europäischen Union zur Verfügung.

19. Das von der Europäischen Kommission initiierte und geförderte *Projekt e-CODEX (e-Justice Communication via Online Data Exchange)* hat die Verbesserung des grenzübergreifenden Zugriffs der Unionsbürger und Unternehmen auf Rechtsquellen und Justizdienste sowie der Interoperabilität zwischen Justizbehörden innerhalb der Europäischen Union zum Ziel. Dazu sollen anhand von Pilotverfahren vor allem einheitliche Standards für die elektronische Kommunikation und elektronische Verfahrensabläufe untersucht werden. Neben den Mitgliedstaaten ist auch der Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) Teil des Projekts. Die Aufgaben des C.N.U.E. im Projekt nimmt – wie auch die Vertreter anderer Mitgliedsnotariate – teilweise die Bundesnotarkammer wahr. Das Projekt ist auf mehrere Jahre angelegt.

## IX. Deutsches Notarinstitut

1. Neben der frei zugänglichen Homepage unterhält das DNotI seit 1. Oktober 2008 eine nur Notaren zugängliche Internet-Datenbank „*DNotI-Online-Plus*“. Ebenso wie im vergangenen Jahr ist im Jahr 2010 erneut eine erhebliche Steigerung (= + 43,75 %) bei der Inanspruchnahme der Datenbank zu verzeichnen. Im Jahr 2010 wurden insgesamt 57.260 (2009: 39.834) Dokumente heruntergeladen. Die Datenbank beinhaltet derzeit ca. 12.350 Gutachten, 8.850 notarrelevante Gerichtsentscheidungen, ca. 500 Arbeitshilfen und mehr als 2.850 Literaturhinweise.

2.a) Der *Gutachtendienst* stand auch im Berichtszeitraum 2010 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2010 wurden 8.382 Gutachtenanfragen gestellt (= Rückgang von 5,82 % gegenüber dem Jahr 2009 mit 8.900 Gutachtenanfragen).

Die Verteilung der Gutachtenanfragen auf die einzelnen Rechtsgebiete entspricht im Wesentlichen der Verteilung der Vorjahre:

- 35,45 % (Vorjahr: 35,06 %) Immobilienrecht/allgemeines Referat
- 22,20 % (Vorjahr: 23,36 %) Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht
- 25,18 % (Vorjahr: 24,36 %) Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht
- 16,33 % (Vorjahr: 16,21 %) Erb- und Familienrecht
- 0,81 % (Vorjahr: 1,01 %) Sonderrecht der neuen Bundesländer

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,170 bewertet (Vorjahr: 1,158), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,088 (Vorjahr: 1,145), jeweils auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

b) Die Anzahl der *Literaturrecherchen* sank im Jahr 2010 um 10,76 % (5.142 Anfragen im Jahr 2010 – gegenüber 5.762 im Jahr 2009). Bei Literaturrecherchen übersendet das Deutsche Notarinstitut den Notaren von diesen angeforderte Kopien von Entscheidungen oder Aufsätzen.

3.a) Zweimal im Monat erschien der allen deutschen Notaren zugestellte *DNotI-Report* (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger notarrelevanter Urteile, Aktuellem und Literaturhinweisen).

Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen *Newsletters* „DNotI-Report“, die seit Oktober 1999 erfolgt, waren 2010 insgesamt 1.177 Notare angemeldet.

b) In der im Verlag C. H. Beck herausgegebenen „DNotI-Schriftenreihe“ erschien im Berichtszeitraum ein neuer Band:

Maximilian Müller: Änderungen des sachenrechtlichen Grundverhältnisses der Wohnungseigentümer – insbesondere durch den bevollmächtigten Bauträger.

4. Im Bereich des Internetauftritts des DNotI ist auch weiterhin ein Wachstumstrend zu verzeichnen, wenngleich mit deutlich geringeren Wachstumsraten. Im Jahr 2010 erfolgten insgesamt 1.508.021 Zugriffe auf die *Internetseiten* des DNotI (2009: 1.441.145 – dies entspricht einem Zuwachs von 4,64 %).

Derzeit lassen sich 1.141 Notare durch den seit Januar 2007 bestehenden *Newsletter* „Neu auf der DNotI-Homepage“ wöchentlich über alle neu auf die DNotI-Homepage eingestellten Informationen unterrichten (insbes. Gesetzesänderungen und neue Urteile sowie neu eingestellte Links).

5. Am 22. Oktober 2010 fand eine Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates, Sektion Internationales Privatrecht, statt. Es wurden folgende Themen behandelt:

- Rechtswahl in Unterhaltsvereinbarungen nach dem Haager Unterhaltsprotokoll
- Das gesetzliche Erbrecht des Adoptivkindes im IPR
- Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht für gerichtliche Genehmigungen bei Rechtsgeschäften mit Beteiligung Minderjähriger
- Einantwortung durch deutsche Gerichte bei Geltung österreichischen Erbstatuts für das in Deutschland belegene bewegliche Vermögen
- Auslandsbeurkundung der Abtretung von Geschäftsanteilen an einer deutschen GmbH

6. Das DNotI beschäftigte im Jahr 2010 16 Juristen (davon drei Teilzeitstellen), 13 nichtjuristische Mitarbeiter (davon sechs Teilzeitstellen und eine Auszubildende) sowie mehrere (insbes. studentische) Hilfskräfte. Die Anfragen zum Wiedervereinigungsrecht wurden bis Oktober 2010 durch einen externen Mitarbeiter (Notar aus den neuen Bundesländern und ehemaliger DNotI-Mitarbeiter) bearbeitet.

## **X. Fortbildung**

1. Die Aus- und Fortbildungsarbeit des Fachinstituts für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e. V. als Fortbildungseinrichtung der Bundesnotarkammer wurde im Berichtszeitraum planmäßig fortgeführt und weiterentwickelt.

2. Im Jahr 2010 war die Tätigkeit des Fachinstituts für Notare vor allem durch den neuen Zugang zum Anwaltsnotariat bestimmt. Um eine qualitativ hochwertige Vorbereitung auf die in diesem Rahmen stattfindende notarielle Fachprüfung zu garantieren, bietet das Fachinstitut für Notare seit Ende 2009 bundesweit in allen Bereichen des Anwaltsnotariats einen insgesamt vier Wochen umfassenden Lehrgang an. Dem Übergangszustand bis zum 1. Mai 2011 wurde dadurch Rechnung getragen, dass die Vorbereitungslehrgänge gleichzeitig als „Grundkurs für angehende Anwaltsnotare“ nach dem bisherigen Zulassungssystem einschließlich der Absolvierung der notwendigen Testate besucht werden konnten. Thematische Ausrichtung und Schwerpunktsetzung des Vorbereitungslehrgangs wurden ebenso wie die Referentenauswahl in enger Abstimmung mit der Bundesnotarkammer vorgenommen. Im Berichtszeitraum konnten insgesamt sechs Lehrgänge mit durchschnittlich jeweils 50 bis 60 Teilnehmern durchgeführt werden. Tagungsorte waren Berlin, Bochum, Heusenstamm, Kiel und Oldenburg. Durch die Kooperation mit der Notarkammer Oldenburg war es möglich, den Lehrgang im Nordwesten der Bundesrepublik durchzuführen.

Als unverzichtbarer didaktischer Bestandteil der Vorbereitungslehrgänge haben sich die vier Übungsklausuren etabliert. Sie wurden mehrheitlich von Referenten des Deutschen Notarinstituts und der Bundesnotarkammer entworfen, vor Ort beaufsichtigt und unmittelbar im Anschluss besprochen. Die Teilnehmer schätzen die ausführliche Korrektur und Benotung, um ihren tatsächlichen Leistungsstand realistisch einschätzen zu können. Daneben tritt ein fakultativer Klausurenkurs, der die Anfertigung weiterer vier Klausuren unter Prüfungsbedingungen ermöglicht.

3. Ausgesprochen erfreulich ist die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern. So haben sich die Kooperationsveranstaltungen mit den Notarkammern in den vergangenen Jahren zu einem festen und unverzichtbaren Bestandteil des Veranstaltungsangebots des Fachinstituts für Notare entwickelt. Die fachlichen Wünsche und Ansprüche der Notare vor Ort an praxisnahe Fortbildung werden über die regionalen Kammern unmittelbar an das DAI herangetragen, sodass eine zeitnahe und vor allem individuelle Umsetzung auf die jeweilige Region bezogen erfolgen kann. Selbst größere Projekte – wie der Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung – lassen sich regional verwirklichen. Die guten Erfahrungen

der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer und der Notarkammer Oldenburg zeugen davon. Im Berichtszeitraum wurde eine tiefer gehende Kooperation mit der Westfälischen Notarkammer begründet. Ausschließlich für deren Mitglieder werden künftig in verschiedenen zentralen Städten des Kammerbezirks regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

Regelmäßige Kooperationsveranstaltungen finden in bewährter Zusammenarbeit mit der Rheinischen Notarkammer, der Westfälischen Notarkammer, der Hamburgischen Notarkammer, der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer, der Saarländischen Notarkammer, den Notarkammern Frankfurt, Koblenz, Oldenburg, Pfalz und Kassel sowie der Notarkammer Baden-Württemberg statt.

Hervorzuheben ist auch, dass im Berichtszeitraum im Fachinstitut für Notare insbesondere die Kooperation mit der Landesnotarkammer Bayern über den Bayerischen Notarverein intensiviert werden konnte. Zentrale Veranstaltungen in München und Nürnberg haben hier außerordentlichen Erfolg. Auch die Jahresarbeitstagung des Notariats in Würzburg wurde im Jahr 2010 in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Notarverein veranstaltet. Ihr Konzept, alle aktuellen Entwicklungen in den für die notarielle Praxis relevanten Rechtsgebieten auf höchstem Niveau darzustellen, hat sich bewährt und zeichnet sich in konstanten Teilnehmerzahlen ab. Künftig wird sie in Berlin durchgeführt und profitiert damit von der Dynamik, Attraktivität und leichten Erreichbarkeit der Bundeshauptstadt.

Als weiterer Bereich nachhaltiger Kooperation wird zukünftig die Mitarbeiterfortbildung intensiviert werden.

Äußerst fruchtbar ist auch die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Notarinstitut in Würzburg. Durch die verstärkte Einbindung der dort tätigen Mitarbeiter können die umfangreichen Erfahrungen aus der Gutachtenpraxis zunehmend für den Bereich der Fortbildung nutzbar gemacht werden.

4. Auch das weitere Fortbildungsprogramm des Fachinstituts für Notare entwickelte sich im Jahr 2010 positiv weiter. So wurden wiederum zahlreiche Veranstaltungen neu bzw. mit neuer Konzeption oder veränderten Inhalten in das Veranstaltungsangebot aufgenommen. Die Veranstaltungskonzeption muss dabei vermehrt dem Umstand Rechnung tragen, dass von nun an keine Rechtsanwälte mehr die Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare als „Punktesammler“ im Vorfeld ihrer Ernennung zum Notar besuchen werden. Im Laufe des zweiten Halbjahres 2010 zeichnete sich ein daraus resultierender Teilnehmerrückgang bereits ab. Mittelfristig werden etwa 15 % der bisherigen Tagungsbesucher fehlen. Trotz dieses Rückgangs dürften die

Veranstaltungen des Fachinstituts verhältnismäßig gut besucht werden. Das zeigt sich bereits bei neueren Tagungskonzeptionen, die sich innerhalb weniger Jahre zu „Standards“ entwickelt haben. Zu nennen sind etwa die Haftungsfallen im Erb- und im Gesellschaftsrecht oder der Intensivkurs Gesellschaftsrecht. An diesen erfolgreichen Konzepten wird festgehalten. Eine Erweiterung im Bereich des Aktienrechts und des Internationalen Privatrechts ist für das Jahr 2012 geplant. Das vielfältige Programm des Fachinstituts für Notare bietet damit auch den Rechtsanwälten eine mannigfache Auswahl, die nach bestandener notarieller Fachprüfung bis zu ihrer Ernennung zum Notar gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BNotO eine Fortbildungspflicht von jährlich 15 Zeitstunden erfüllen müssen.

## **XI. Deutsche Notar-Zeitschrift**

In der Deutschen Notar-Zeitschrift wurden im Berichtszeitraum vor allem die aktuellen Reformen in den für Notare relevanten Rechtsgebieten dargestellt, etwa im Vereinsrecht (*Terner*), bei Patientenverfügungen (*Müller*) oder bei der Notarbeschwerde (*Preuß*). Aus rechtspolitischer Perspektive hervorzuheben sind die Beiträge über den Kommissionsvorschlag zum internationalen Erbrecht von *Wagner*, von *Neie* über die Reform der Notarkosten sowie von *Jäger* über den neuen deutsch-französischen Güterstand der Wahl-Zugewinnungsgemeinschaft. Praktische Fragen aus dem Notariat wurden in den Beiträgen von *Reymann* über Fotovoltaikdienstbarkeiten bei Anlagen auf fremden Grundstücken und von *Amann* zu den Voraussetzungen und Wirkungen der Anfechtung von Grundstückskaufverträgen durch Gläubiger des Verkäufers aufgegriffen. Noch gesteigert werden konnte die hohe Aktualität in der Veröffentlichung von notarrechtlich relevanten Entscheidungen. Aktuelle Rechtsprechung wurde dabei insbesondere in den Aufsätzen von *Bolkart* und *Sikora* zur Klauselumschreibung vollstreckbarer Sicherungsgrundschulden für die notarielle Praxis aufbereitet. Auch die Besprechung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Bindungs- und Annahmefrist bei Immobilienkaufverträgen durch *Herrler* und *Suttmann* verdient in diesem Zusammenhang besondere Erwähnung.

## **XII. Verschiedenes**

1. Die Bundesnotarkammer hat sich im Rahmen ihrer *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* im Berichtszeitraum weiterhin darum bemüht, über notarielle Amtshandlungen zu informieren und das diesbezügliche Informationsbedürfnis zu bedienen. Dazu wurden Beiträge in allen Medien, also Print, Rundfunk und Fernsehen betreut. Um schwierige Begriffe aus der notariellen Praxis in einer dem Bürger verständlichen Weise zu erläutern, wurde die im Jahr 2009 ins Leben gerufene Reihe „BNotK-

Glossar“ fortgesetzt. Im Berichtszeitraum erschien das Glossar Nr. 4 „Wohnungs- kauf- und Bauträgerverträge“. Um den Bürgerinnen und Bürgern das Auffinden von Notaren zu erleichtern, wurde die Deutsche Notarankunft grundlegend modernisiert. Das Zentrale Vorsorgeregister hat sich weiterhin großer öffentlicher Aufmerksamkeit erfreut. Alle Informationsmaterialien des ZVR wurden stark nachgefragt. Über das Register wurde in zahlreichen redaktionellen Beiträgen berichtet.

2. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum zusammen mit den anderen Gründungsmitgliedern des Bündnisses für das deutsche Recht und der französischen Fondation pour le Droit Continental eine *Broschüre zum kontinentalen Recht* erarbeitet. Die Broschüre, die sich vor allem an international tätige Juristen und Unternehmer richtet, stellt die Vorzüge des kontinentalen Rechts anhand von Beispielen aus dem französischen und deutschen Recht dar und wirbt für dessen Anwendung. Neben allgemeinen Abschnitten zur Kodifikation und Vertragsgestaltung im kontinentalen Recht enthält die Broschüre u. a. Kapitel zum Gesellschafts- und Immobilienrecht, zur Finanzierung von Transaktionen sowie zu den juristischen Berufen im kontinentalen Rechtskreis.

3. Am 24. März 2010 hat das Präsidium der Bundesnotarkammer zu einem Parlamentarischen Abend in die Räume der *Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft* eingeladen. Die Bundesministerin der Justiz, *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger*, Vertreter des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages sowie führende Fachreferenten aus dem Bundesministerium der Justiz kamen der Einladung nach. Zum Thema „Marktwirtschaftliche Transaktionseffizienz der vorsorgenden Rechtspflege“ referierte einleitend *Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf Knieper*, der seit vielen Jahren Transformationsstaaten bei ihrer wirtschafts- und privatrechtlichen Gesetzgebung berät und sich dabei für die Schaffung von Institutionen engagiert, die vorsorgend und langfristig zur Vermeidung von Krisen beitragen. Während des anschließenden Empfangs ergaben sich zahlreiche Gespräche zu der Frage, in welchen Bereichen sich die vorsorgende Rechtspflege positiv für die Bürger und die Wirtschaft auswirkt.

4. Seit der *Centros*-Entscheidung des EuGH (DNotZ 1999, 593) hat sich eine gefestigte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum *Europäischen Gesellschaftsrecht* herausgebildet. Angesichts dieser Tatsache hat die Bundesnotarkammer durch *Prof. Dr. Günter H. Roth* untersuchen lassen, welche gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für das nationale Kapitalgesellschaftsrecht bestehen und welche Handlungsspielräume den gesetzgebenden Organen auf nationaler und Gemeinschaftsebene für das Gesellschaftskollisionsrecht, die europäische Privatgesellschaft und die Sitzverlegungsrichtlinie verbleiben. Herr *Prof. Dr. Roth* hat die Ergebnisse dieser

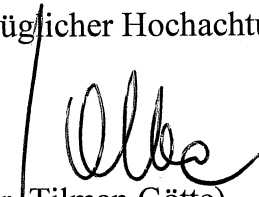


Untersuchung in der Folge als Buch unter dem Titel „Vorgaben der Niederlassungsfreiheit für das Kapitalgesellschaftsrecht/Exigences de la liberté d'établissement pour le droit des sociétés de capitaux“ im Verlag C. H. Beck veröffentlicht.

5. Die *ökonomische Effizienz der notariellen Tätigkeit* und die Notwendigkeit der öffentlichen Amtsstellung des Notars werden insbesondere im europäischen und internationalen Vergleich immer wieder in Zweifel gezogen. Die Bundesnotarkammer hat deswegen eine ökonomische Analyse des lateinischen Notarwesens durch *Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf Knieper* durchführen lassen. Diese stellt ausgehend von der Stellung der Notare sowohl anhand der makroökonomischen Modellannahmen der neoklassischen Volkswirtschaftslehre als auch nach dem Ansatz der Institutionen-ökonomik fest, dass die notarielle Beurkundung, wie auch die notarielle Beglaubigung einen wesentlichen Beitrag zur Effizienz der Marktbeziehungen leisten. Die Ergebnisse der Studie wurden in der Folge durch *Prof. Dr. Knieper* unter dem Titel „Eine ökonomische Analyse des Notariats/An Economic Analysis of the Notarial Law and Practice“ als Buch im Verlag C. H. Beck veröffentlicht.

6. Die Bundesnotarkammer hat in Zusammenarbeit mit der *Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ)* im Berichtszeitraum zum zwölften Mal ein *Hospitationsprogramm für Notare und Notaranwärter aus den osteuropäischen Reformstaaten und neuen EU-Mitgliedstaaten* durchgeführt. Die Programme haben im Laufe der Jahre eine ausgesprochen gute Resonanz bei Teilnehmern, Gastnotaren und Referenten erfahren und ein Netzwerk zu deutschsprachigen Notaren in Osteuropa und dem Baltikum entstehen lassen. Auch im Berichtszeitraum hatten wieder etwa ein Dutzend jüngere Kolleginnen und Kollegen aus Osteuropa die Gelegenheit, das deutsche Notariat in Theorie und Praxis kennenzulernen. In bewährter Weise gliederte sich das Programm für die Gäste aus Osteuropa in drei Teile, nämlich ein einwöchiges Einführungsseminar in Bonn, die eigentliche einwöchige Hospitationsphase in Notariaten im gesamten Bundesgebiet sowie eine zweitägige Abschlussveranstaltung in Bonn.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Dr. Tilman Götte)